Salzburger Monitoring-Ausschuss Michael-Pacherstr. 28 Postfach 527, 5010 Salzburg monitoring@salzburg.gv.at



Salzburg, den 14.5.2019

Bezug: Zahl 20031-SOZ/1204/159-2019

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Landeslegistik
Postfach 527, 5010 Salzburg
Per E-mail

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 82/2018, und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden soll.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Monitoringausschuss des Landes Salzburg begrüßt die geplante Novellierung des Salzburger Behindertengesetzes in Teilbereichen, bedauert aber auch, dass eine neuerliche Novellierung etliche anstehende Punkte gar nicht berührt.

Weiters ist er verwundert darüber, dass anstelle einer zeitgemäßen Neufassung des Gesetzes auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention die dreiunddreißigste Überarbeitung umgesetzt wird.

Der Monitoringausschuss des Landes Salzburg begrüßt bei vorliegendem Gesetzesentwurf folgende Punkte:

- Die Verwendung der Terminologie "Teilhabe" anstelle von "Eingliederung" stellt aus unserer Sicht ein wichtiges Bemühen in die richtige Richtung dar. Angelehnt an das englischsprachige "Participation" wird die Intention des Behindertengesetzes damit klarer. Im Sinne eines inklusiven Ansatzes sollte es in weiteren Schritten aber nicht um die "Hilfe zur Teilhabe" einzelner Personengruppen gehen, sondern um Schaffung von Strukturen, welche gleichberechtigte Chancen für Alle ermöglichen.
- Der Entfall des Vermögenseinsatzes wird ausdrücklich begrüßt, und stellt somit auch eine verfassungskonformere Regelung dar als bisheriges Gesetz.

- Die Verankerung des "Psychosozialen Dienstes" wird ebenfalls grundsätzlich begrüßt. Damit wird einem bereits seit Jahrzehnten unverzichtbarem Angebot im Land Salzburg eine stärkere Grundlage geschaffen.

Der Monitoringausschuss des Landes Salzburg vermisst bei einer aktuellen Novellierung unter anderem folgende, für eine Novellierung wichtige Punkte:

- Die erforderliche Begutachtung durch "SozialärztInnen" des Amtes der Salzburger Landesregierung im Feststellungsverfahren bedingt eine Fortschreibung des medizinisch orientierten (Defizit-)Modells von Behinderung.
 - Neben einer, der sozialen Komponente geschuldeten Einbeziehung von diesbezüglich fachlich versierten Berufsgruppen sollten kompetente "Peer-BeraterInnen" (nicht nur auf Basis eines von SozialärztInnen festgestelltem Erfordernis) im Feststellungsverfahren beigezogen und mit Mitspracherecht ausgestattet sein. Abgehend von einem defizitorientierten Modell sollten zudem Ressourcen und Fähigkeiten der begutachteten Person im Vordergrund stehen und entsprechend berücksichtigt werden.
- Im Unterschied anderen Bundesländern ist die Persönliche Assistenz in Salzburg weiterhin nicht als eigene Maßnahme vorgesehen bzw. geregelt. Hier ist Salzburg weiterhin säumig, auch wenn der umfassendere Kreis der potentiellen AssistenznehmerInnen zwar nicht anteilsmäßig, aber in Hinblick auf Personen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit doch österreichweit vorbildlich ist.
- Auch wenn die sozialversicherungsrechtliche Problematik, welche für Menschen mit Behinderungen in "Werkstätten" entsteht, Bundesagenden berührt, prolongiert die Fortschreibung durch das Landesgesetz die bekannte, äußerst unbefriedigende Situation.

Der Monitoringausschuss des Landes Salzburg stellt verwundert fest, dass anstelle einer längst fälligen Neugestaltung nur eine weitere Novellierung des Salzburger Behindertengesetzes in Begutachtung befindlich ist.

Im Jahr 2011 wurde eine angepeilte Novellierung/Neufassung des Salzburger Behindertengesetzes auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention im Salzburger Landtag beschlossen.

Unter umfangreicher Beteiligung von ExpertInnen in eigener Sache (Menschen mit Behinderungen), VertreterInnen von Behindertenorganisationen und MitarbeiterInnen der Verwaltung konnte ein partizipativer Prozess zu einer Neugestaltung des Salzburger Behindertengesetzes begonnen werden. Dieser Prozess brachte aus etlichen Arbeitskreisen und Veranstaltungen und in vielen investierten Stunden der Beteiligten umfangreiche Anregungen zu einer zeitgemäßeren Neugestaltung.

Vereinzelt wurden Anregungen daraus in der letzten Novellierung (2016) berücksichtigt. Der überwiegende Teil dieser Anregungen blieb jedoch unberücksichtigt, und damit scheinen eingebrachte Ressourcen unnötig vertan.

Diese vertane Chance wurde bereits in mehreren Stellungnahmen zur letzten Novellierung angemerkt.

Anlässlich der vorliegenden Stellungnahme fordert der Monitoringausschuss des Landes Salzburg hiermit die Salzburger Landesregierung auf, den ehemalig begonnen Prozess zu einer Neugestaltung des Salzburger Behindertengesetzes, unter Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention und dem zufolge unter Einbindung von SelbstvertreterInnen, VertreterInnen von Interessensverbänden und der Landesverwaltung wieder aufzunehmen und eine zeitgemäße Fassung des Salzburger Behindertengesetzes herbeizuführen.

Die Schaffung eines neuen Teilhabegesetzes wurde auch im Koalitionsvertrag des Landes Salzburg (Mai 2018) als explizites Ziel formuliert.

Der Monitoringausschuss des Landes Salzburg stellt abschließend fest, dass eine "Teilhabe" an der Namensfindung des Behindertengesetzes (vgl. Landeskorrespondenz vom 17.4.2019) einen schönen und symbolischen Akt darstellt, aber auch symptomatisch die "Teilhabe" betreffend inhaltliche Mitgestaltungsmöglichkeiten, unter Reduktion auf die mögliche Namensfindung widerspiegelt.

Eine durch die UN-Behindertenrechtskonvention erklärte Teilhabe beschränkt sich somit auf die "Verpackung" des Behindertengesetzes, ohne sich in den Intentionen und Inhalten entsprechend wiederzufinden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. in Karin Astegger

Vorsitzende des Salzburger Monitoring-Ausschusses

E-Mail: monitoring@salzburg.gv.at

Web: https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/monitoringausschuss